

Gemeinsamer Bericht des Vorstands
der
HOCHTIEF Aktiengesellschaft, Essen,
und der
Geschäftsführung der
HOCHTIEF Projektentwicklung GmbH, Essen,
zum
Gewinnabführungsvertrag vom 01.03.2010

Die HOCHTIEF Aktiengesellschaft (im Weiteren „HOCHTIEF AG“ genannt) und die HOCHTIEF Projektentwicklung GmbH (im Weiteren auch „Tochtergesellschaft“ genannt) haben am 01.03.2010 einen Gewinnabführungsvertrag geschlossen, in dem sich die HOCHTIEF Projektentwicklung GmbH auch zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die HOCHTIEF AG verpflichtet. Der Gewinnabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der HOCHTIEF AG am 11. Mai 2010 als Unternehmensvertrag nach § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Zur Unterrichtung der Aktionäre der HOCHTIEF AG und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten der Vorstand der HOCHTIEF AG und die Geschäftsführung der HOCHTIEF Projektentwicklung GmbH gemeinsam nach § 293 a AktG den folgenden Bericht über den Unternehmensvertrag:

Die HOCHTIEF AG ist an der HOCHTIEF Projektentwicklung GmbH unmittelbar zu 100 % beteiligt ^{1) 2)}

Das Stammkapital der HOCHTIEF Projektentwicklung GmbH beträgt 7.670.000 Euro. Die HOCHTIEF Projektentwicklung GmbH ist im Handelsregister beim Amtsgericht Essen unter HRB 8665 eingetragen.

Der Gewinnabführungsvertrag sieht sowohl die Gewinnabführung durch die HOCHTIEF Projektentwicklung GmbH an die HOCHTIEF AG als auch die Übernahme von Verlusten der HOCHTIEF Projektentwicklung GmbH durch die HOCHTIEF AG ab dem 1. Januar 2011 vor. Damit werden die negativen Auswirkungen des § 8 b Abs. 5 KStG vermieden, wonach 5 % der Dividenden als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben gelten.

Der Gewinnabführungsvertrag dient der Begründung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft zwischen der HOCHTIEF AG und der HOCHTIEF Projektentwicklung GmbH nach § 17 KStG. Zusätzlich dient er der Begründung der gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der HOCHTIEF AG und der HOCHTIEF Projektentwicklung GmbH nach § 2 Abs. 2 GewStG.

Somit wird die Möglichkeit eröffnet, Gewinne und Verluste der Organgesellschaft HOCHTIEF Projektentwicklung GmbH sowohl im Bereich der Gewerbe- wie auch der Körperschaftsteuer auf der Ebene des Organträgers HOCHTIEF AG zu verrechnen.

Der Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Die Tochtergesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die HOCHTIEF AG abzuführen. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG (in seiner jeweils geltenden Fassung) genannten Betrag nicht übersteigen. Die Verluste der Tochtergesellschaft sind von der HOCHTIEF AG entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG (in seiner jeweils geltenden Fassung) zu übernehmen.

Die Tochtergesellschaft darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies bei einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder vorvertraglichen Gewinnrücklagen bei der Tochtergesellschaft ist ausgeschlossen.

Der Gewinnabführungsvertrag wird mit Wirkung vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2015 geschlossen. Wird er nicht vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein Jahr.

Der Gewinnabführungsvertrag kann – soweit gesetzlich möglich – jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund von einer der Parteien schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn der HOCHTIEF AG nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Tochtergesellschaft zusteht. Als wichtiger Grund gelten insbesondere auch Umstände, die von der deutschen Finanzverwaltung als solche anerkannt sind (z.B. in R 60 Abs. 6 der Körperschaftsteuer-Richtlinien 2004 oder einer entsprechenden Vorschrift, die im Zeitpunkt der Kündigung Anwendung findet). Die Möglichkeit, den Gewinnabführungsvertrag anstelle einer solchen Kündigung in gegenseitigem Einvernehmen aufzuheben, bleibt unberührt.

Der Gewinnabführungsvertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der HOCHTIEF Projektentwicklung GmbH wirksam³⁾, die nach Zustimmung der Hauptversammlung der HOCHTIEF AG und nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung der HOCHTIEF Projektentwicklung GmbH unverzüglich beantragt werden wird.


Essen, 29. März 2010

HOCHTIEF Aktiengesellschaft

Der Vorstand


Dr. Herbert Lütkestratkötter


Dr. Burkhard Lohr


Dr. Peter Noé


Dr. Martin Rohr



Dr. Frank Stieler

HOCHTIEF Projektentwicklung GmbH

Die Geschäftsführung



Rainer Eichholz



Robert Bambach



Dr. Christoph Husmann

Anmerkungen zu den gesetzlichen Vorschriften:

- 1) Da sich alle Geschäftsanteile der HOCHTIEF Projektentwicklung GmbH in der Hand der HOCHTIEF AG befinden, bedurfte es keiner Prüfung des Gewinnabführungsvertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer), vgl. § 293 b Abs. 1 AktG, sowie eines Prüfungsberichts nach § 293 e AktG.
- 2) Da sich alle Geschäftsanteile der HOCHTIEF Projektentwicklung GmbH in der Hand der HOCHTIEF AG befinden, finden die Vorschriften der §§ 304, 305 AktG keine Anwendung; eine Bewertung zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs war nicht vorzunehmen.
- 3) § 294 Abs. 2 AktG